

Der neue deutsch-russische Zusatzvertrag zum Brest-Litowsker Frieden.

Von Dr. Hermann Oppenheim.

Wien, 30. August.

Der Friede, welcher am 3. März 1918 zu Brest-Litowsk von den Bevollmächtigten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits und der russischen föderativen Sowjetrepublik andererseits unterzeichnet wurde, ist ein gemeinsamer. Er schließt einseitige Abänderungen, auch wenn sie im Einverständnis mit der Majorität der beteiligten Staaten erfolgen würden, grundsätzlich aus. Aber schon im Brest-Litowsker Friedensinstrument, welches in fünffacher Urschrift ausgefertigt wurde, ist die Detailregelung von öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen dem Abschluß von Einzelverträgen vorbehalten, welche wesentliche Bestandteile des Friedensvertrages bilden sollten.

Tatsächlich ist es auch gleichzeitig mit dem Abschluß des Brest-Litowsker Friedens einmal zwischen Deutschland und Rußland und dann zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland zu solchen „Zusatzverträgen“ genannten Vereinbarungen gekommen, von denen je einer wegen seines Inhalts als „rechtspolitischer Zusatzvertrag“ allgemein bezeichnet wird.

Der deutsch-russische Zusatzvertrag weicht vom österreichisch-ungarisch-russischen in manchen wesentlichen Punkten ab. So sei, um nur einen hervorzuheben, erwähnt, daß der Artikel 8 des deutsch-russischen Zusatzvertrages vom 3. März 1918 bestimmt, daß Rußland nach Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, den Angehörigen Deutschlands gegenüber wieder aufnehmen werde. Die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten, also die während des Krieges abgereiften Coupons sollten binnen sechs Monaten nach Ratifikation des Friedensschlusses bezahlt werden. Eine solche Bestimmung zum Schutz der österreichisch-ungarischen Gläubiger des russischen Staates findet sich, wie schon wiederholt hervorgehoben wurde, im österreichisch-ungarischen Zusatzvertrage nicht und es sollen über diese Frage gegenwärtig Verhandlungen zwischen den österreichisch-ungarischen Regierungsvertretern und der Sowjetrepublik in Moskau im Gange sein, beziehungsweise deren Abschluß bevorstehen.

Soweit die neu abgeschlossenen Ergänzungsverträge, über deren Inhalt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ ein gedrängtes Communiqué herausgegeben hat, öffentlich- und privatrechtliche Fragen zwischen Deutschland und Rußland regeln, stellen sie in manchen Punkten eine Ausführung, vielfach aber auch eine Abänderung des deutsch-russischen Zusatzvertrages vom 3. März 1918 dar.

Die juristische Konstruktion der Zusatzverträge als Separatabkommen, welche im Artikel 12 des gemeinsamen Vertragsinstrumentes von Brest-Litowsk fußen, macht es erklärlich, daß Deutschland über Aenderung der Zusatzverträge ohne seine Bundesgenossen mit der Sowjetrepublik verhandeln und sich einigen konnte. Die wichtigste und einschneidendste Abänderung scheint der Artikel 15 des deutsch-russischen Zusatzvertrages erfahren zu haben. In diesem war vorgesehen — die analoge Bestimmung befindet sich auch im österreichisch-ungarisch-russischen Zusatzvertrage — daß nach Ratifikation des Friedensvertrages in Petersburg eine Kommission zusammentreten sollte, die je zu einem Drittel aus Vertretern Deutschlands und Rußlands und neutraler Mitglieder gebildet wird. Diese Kommission sollte Berechtigung und Höhe der nach Artikel 13 und 14 zu ersetzenden Zivilschäden festsetzen, also jener Schäden, welche deutsche Staatsbürger in Rußland oder russische Staatsbürger in Deutschland infolge von Kriegsgefahren durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Verhaftung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben.

Durch diese Kommission, die sogenannte „Internationale Kommission“ — wir finden ein analoges Gebilde in den rumänisch-deutschen und rumänisch-österreichisch-ungarischen Friedensverträgen — sollte auch die Berechtigung und die Höhe jener Ansprüche festgelegt werden, welche Deutschen in Rußland während des Krieges durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen seitens staatlicher Organe oder der Bevölkerung erwachsen sind. Hierher gehören auch solche Schäden, welche Deutsche als Teilhaber der auf russischem Gebiete befindlichen Unternehmen erlitten haben. Diese internationale Kommission sollte autonom die für ihre Entscheidungen maßgebenden Grundsätze aufstellen und die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren erlassen. Durch das nunmehr getroffene Uebereinkommen erscheint die Bildung dieser Kommission überflüssig, weil der Ersatz für die Zivilschäden in der von Rußland an Deutschland zu bezahlenden Pauschalsumme von sechs Milliarden Mark enthalten ist. Hier sei gleich dem Mißverständnis entgegengetreten, als ob in dieser Pauschalsumme eine Kriegsentuschädigung Rußlands an Deutschland zu erblicken wäre, eine Annahme, zu welcher die Höhe des Betrages leicht verleiten könnte. Kriegsentuschädigung ist in erster Reihe Vergütung für den Kriegsaufwand. Von dieser haben aber alle Kontrahenten im Artikel 9 des Brest-Litowsker Friedensvertrages mit den Worten abgesehen: „Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung.“ Dasselbe gilt vom Ersatz der Kriegsschäden, „das heißt derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller im Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.“ Damit wurde der Klausel „ohne Kontributionen und Kriegs-

entschädigung“ Rechnung getragen. Die Pauschalsumme von sechs Milliarden Mark setzt sich also aus ganz anderen Ansprüchen zusammen als solchen, welche durch eine Kriegsentuschädigung befriedigt werden. Aus den bisher veröffentlichten Nachrichten geht weder im einzelnen noch vollständig hervor, für welche Ansprüche des Deutschen Reiches und deutscher Staatsbürger die Verpflichtung der Sowjetrepublik zur Zahlung von sechs Milliarden Mark anerkannt worden ist. Noch weniger ergibt sich aus diesen Mitteilungen die ziffermäßige Höhe der aus den einzelnen Rechtstiteln erhobenen und anerkannten Ansprüche. In beiden Richtungen können also nur mehr oder minder begründete Vermutungen angestellt werden.

Zweifellos sind in dieser Summe jene Einzelschädigungen enthalten, für welche die Vergütung durch den Zusatzvertrag vom 3. März 1918 gegenseitig zugesichert worden ist. Daraus ergibt sich, daß die Pauschalsumme von 6 Milliarden nur den zugunsten des Deutschen Reiches und dessen Angehörigen sich ergebenden Saldo darstellt. Tatsächlich verlautete auch vor kurzem, daß der von den Deutschen in den Verhandlungen erhobene Anspruch um ein bis zwei Milliarden höher war. Die Einschränkung der Forderung auf sechs Milliarden dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die vom Deutschen Reich zu vergütenden Schäden und zu leistenden Ersätze durch die Restriktion zum Ausdruck gelangen soll.

Es wurde wiederholt in der völkerrechtlichen Literatur hervorgehoben, daß der einzelne geschädigte Staatsbürger durch zwischenstaatliche Verträge keinen direkten Anspruch gegen den fremden Staat erlange. Anspruchsberechtigt bleiben vielmehr ausschließlich die kontrahierenden Staaten selbst, welche als eine Art Treuhänder die Ansprüche ihrer Staatsbürger zu wahren, geltend zu machen und zu realisieren haben. In diesem Sinne wird auch das Deutsche Reich den anerkannten Pauschalanspruch von sechs Milliarden zu schützen und den Erlös auf seine anspruchsberechtigten Mitbürger zu verteilen haben. An die Stelle des Verfahrens vor der internationalen Kommission, in welchem Staat gegen Staat für seine Angehörigen einzutreten gehabt hätte, tritt nun der Anspruch gegen den eigenen Staat. Diese Ansprüche werden, wenn nichts anderes bestimmt werden sollte, vor den zur Wahrung der Auslandsinteressen bestimmten Verwaltungsbehörden zu erheben und zu vertreten sein. Selbstverständlich wird es dem eigenen Staat durch die Anerkennung einer so großen Pauschalentschädigung leicht sein, auf die einzelnen von seinen Staatsbürgern erhobenen Ansprüche im weitesten Maße Vorschüsse zu gewähren und Entschädigungen zu leisten. Sicher ist auch, daß die Geschädigten, von denen sehr viele, namentlich die interniert gewesenen, außerordentlich bedürftig sind, viel rascher zu ihrem Schadenersatz kommen werden, als wenn das Deutsche Reich genötigt gewesen wäre, diese Ansprüche vor einer internationalen Kommission unter dem Vorsitze eines Neutralen im Wege eines kontradiktorischen Verfahrens zu vertreten.

Auf den ersten Blick ist es vielleicht auffallend, wie denn Deutschland, abgesehen von einer Kriegsentuschädigung, zu einer so bedeutenden Forderung gelangt ist. Das Staunen schwindet jedoch, wenn erwogen wird, welch umfangreiches Gebiet der verschiedenartigsten Ansprüche dadurch befriedigt werden soll und daß die Forderungen in einem Zeitraum von mehr als vier Jahren angewachsen sind. Es bleibt auch noch vorläufig die Frage offen, ob nicht neue Ansprüche seit dem 3. März 1918 erwachsen sind, welche in der Pauschalsumme von sechs Milliarden gleichfalls inbegriffen sind. Wir denken da beispielsweise an die Truppenhilfe zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung, an Verwaltungskosten, wirtschaftliche Aushilfen, an die Ermordung des Moskauer Gesandten usw. Dies wären Tatbestände, aus welchen dem Deutschen Reich Ansprüche erwachsen sein können, welche naturgemäß im Friedensvertrage nicht vorhergesehen werden konnten.

Zu den Forderungen, deren Befriedigungsfonds in den sechs Milliarden gegeben ist, gehört auch der Ersatzanspruch für alle Schäden, die während des Krieges von russischen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Handlungen an diplomatischen und konsularischen Beamten Deutschlands oder an Votschafts- oder Konsulatsgebäuden oder an deren Inventar angerichtet wurden. Ferner gehören dazu die bereits erwähnten Ansprüche gegen den russischen Staat aus dem öffentlichen Schuldendienste. Diese Ansprüche dürften sich nicht nur auf die fällig gewordenen Zinsen, sondern auch auf die Kapitalsummen selbst beziehen. Der Pauschalbetrag wird auch zur Befriedigung jener Ansprüche bestimmt sein, welche aus der Beeinträchtigung der Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnlicher Ansprüche auf öffentlich rechtlicher Grundlage durch die Kriegsgeetze Rußlands sich ergeben. Hierher gehören auch die Entschädigungen für Konzessionen, Privilegien und ähnliche Ansprüche auf öffentlich rechtlicher Grundlage, welche auf Grund einer für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzgebung durch die russische Republik abgeschafft worden sind; ebenso die Entschädigungen für Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, Bergwerksgerechtigungen sowie Rechte auf die Benützung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgefahren veräußert oder den Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind. Ferner sind inbegriffen der Ersatz jedes Schadens, welcher deutschen Staatsbürgern durch völkerrechtswidrige Gewaltakte seitens der russischen staatlichen Organe oder seitens der russischen Bevölkerung an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt wurde. Durch die Pauschalsumme werden überdies die Aufwendungen befriedigt, welche Deutschland für die russischen Kriegsgefangenen gemacht hat. Weiter dürften darin die Entschädigungen für die Internierten und die Rückwanderer enthalten sein, endlich die Entschädigung für zurückbehaltene, benützte oder verlorene Kauffahrteischiffe. Zu allen diesen bereits im deutsch-russischen Zusatzvertrage von Brest-Litowsk grundsätzlich festgelegten Ersatzansprüchen kommt noch die Vergütung für die Verluste, die deutsche Staatsbürger — und ihnen gleichgehalten werden Personen und Unternehmen, deren